

Mietbedingungen* für die Vermietung von Absperrtechnik

Der Mieter hat vor Mietbeginn eine Kautionszahlung zu leisten. Die Höhe der Kautionszahlung entspricht dabei dem Kaufpreis der Mietsache (Listenpreis abzgl. gewährten Rabatts). Die Kautionszahlung entfällt bei Kunden mit mehrfach komplikationsfreier Inanspruchnahme dieser Dienstleistung sowie komplikationsfreien Warenlieferungen;

Der Mieter hat bei Empfang der Mietgegenstände diese auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu überprüfen. Spätere Reklamationen und Beanstandungen werden vom Vermieter nicht mehr anerkannt;

Die Kosten für den Hin- und Rücktransport der Mietgegenstände sind vom Mieter zu tragen. Er trägt auch das Transportrisiko;

Der Mieter ist verpflichtet, jede Beschädigung der Mietgegenstände anzuzeigen, unabhängig davon, ob die Beschädigung auf natürlichen Verschleiß beruht oder vom Mieter zu vertreten ist. Die Benutzung eines beschädigten bzw. nicht im betriebssicheren Zustand befindlichen Mietgegenstandes ist nicht zulässig;

Der Mieter haftet für alle Beschädigungen der Mietgegenstände, die durch Vorsatz, Fahrlässigkeit, nicht ordnungsgemäßen Gebrauch oder andere von ihm zu vertretende Umstände (z.B. Gebrauch durch Unbefugte) auftreten. Bei Verlust und eigenverantwortlicher Zerstörung der Mietgegenstände werden diese dem Mieter zum Kaufpreis berechnet;

Der Mieter hat darauf zu achten, dass bei Einsatz der Mietgegenstände die arbeits- und brandschutztechnischen Vorschriften eingehalten werden;

Werden die Mietgegenstände später als im Vertrag vereinbart zurückgegeben, so erhöht sich der Mietpreis jeweils um volle zu berechnende Zeiteinheiten;

Reparaturen an Mietgegenständen dürfen grundsätzlich nur vom Vermieter oder einer von ihm beauftragten Person oder Firma ausgeführt werden. Der Vermieter stellt dem Mieter, sofern es ihm möglich ist, für die Dauer der Reparatur Ersatz zur Verfügung.

*Änderungen und Ergänzungen vorbehalten